



Aufnahmeantrag

Schnuppermitglied Vollmitglied

Ich/wir beantrage(n) die Aufnahme in die Tennisabteilung im TSV Bartenbach e. V. und anerkenne(n) die unten stehenden Bedingungen bzw. die auf der Rückseite abgedruckte bzw. beigelegte aktuelle Satzung.

Kategorie	Name	Vorname	Geb-Datum	Beruf	TSV aktiv	
					Ja	Nein
Erwachsene					Ja	Nein
Erwachsene					Ja	Nein
Kind / Jugendlicher					Ja	Nein
Azubi / Student ab 18					Ja	Nein

Zutreffendes bitte abhaken

Straße:		PLZ / Ort:	
Telefon geschäftlich:	Telefon privat:	Mobiltelefon:	
Telefax:	e-mail-Adresse:		

Der Jahresbeitrag und die Ablösung statt Eigenleistungen werden aus Kostengründen ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) – jederzeit widerruflich - die Tennisabteilung und den TSV Bartenbach meinen (unseren) Jahresbeitrag und ggf. den Ablösebetrag statt Eigenleistungen zu Lasten meines (unseres) Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Die Beitragsanteile Tennisabteilung und TSV-Hauptverein werden getrennt abgebucht.

Kontonummer:	Bankleitzahl:
Kontoinhaber:	
Bankinstitut:	

Bemerkungen

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Geworben durch

Interne Vermerke zur Vereinsverwaltung Geworben durch: <input type="checkbox"/> Begr <input type="checkbox"/> Schlü <input type="checkbox"/> Hänger <input type="checkbox"/> Bank <input type="checkbox"/> M-Liste <input type="checkbox"/> T-Liste <input type="checkbox"/> Eti <input type="checkbox"/> email <input type="checkbox"/> TSV
--

Hinweis: Für Schnuppermitglieder, die nicht Mitglied im TSV sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Beiträge und Gebühren Tennisabteilung im TSV Bartenbach 2012

Kategorie	Tennis	TSV passiv	TSV aktiv	Gästekarten 5,00 € für eine Spielstunde - Zu erwerben in der Apotheke Bartenbach - Spiel nur mit einem Mitglied der Tennisabteilung Entwertung vor Spielbeginn.
Erwachsene	70,00 €	68,00 €	90,00 €	Kein Versicherungsschutz für Gäste und Schnuppermitglieder! Schnuppermitglied nur im 1. Jahr
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	20,00 €	45,00 €	45,00 €	
Auszubildende / Schüler / Studenten über 18 Jahre	40,00 €	auf Antrag	auf Antrag	
Fördermitglieder der Tennisabteilung	35,00 €	beitragsfrei	beitragsfrei	
Familienbeitrag / Partnerbeitrag nur beim TSV		110,00 €	130,00 €	
Schnuppermitgliedschaft in der Tennisabteilung	50,00 €	beitragsfrei	beitragsfrei	

Der **Gesamtbeitrag** ergibt sich aus der Addition von Tennis- und TSV-Anteil. Bei Familienmitgliedschaft ist das 3. und 4. Kind in der Tennisabteilung bis zum Alter von 18 Jahren beitragsfrei

Eigenleistung je Mitglied 16- 65 Jahre
4 Stunden/Jahr oder

Der Jahresbeitrag und die evtl. fälligen Ablösebeträge statt Eigenleistungen werden aus Kostengründen ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen

Ablösung Erwachsene 10 € / Std
Jugendliche 5 € / Std

So rechnen sich die aktuellen Beiträge und Gebühren für Schnuppermitglieder: Sie zahlen einen Beitrag in Höhe von **50,00 €** bei Eintritt bis 31. Juli und **30,00 €** bei Eintritt ab 1. August inklusive Schlüssel. Beitrag an den TSV Bartenbach ist nicht erforderlich. Im Folgejahr gelten bei weiterer Mitgliedschaft obige Beiträge:

Ihre Ansprechpartner:

Name / Funktion	Telefon	Telefax	e-mail-Adresse
Eberhard Hiller 1. Vorsitzender	07161/658065	07161/658066	e.hiller.finanz-u.wb@t-online.de
Hans-Robert Müller 2. Vorsitzender	07161/23637	07161/923657	MuellerHansRobert@t-online.de
Peter Wolff Kassier	07161/21302	07161/5031464	pwolffgp@web.de
Heinz Eberle Spielleiter	07161/24293		h.g.eberle@gmx.de

Senden Sie diesen Aufnahmeantrag bitte an

Peter Wolff – Bartenbach Sonnenrain 18 - 73035 Göppingen - Telefon 07161/21302 - Mobil 0170/5252080 - Fax 07161/5031464

Satzung der Tennisabteilung im TSV Bartenbach

§ 1 Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungs-Mitgliederversammlung (AMV)
2. der Abteilungsvorstand.

§ 2 Abteilungs-Mitgliederversammlung (AMV)

1. Die AMV besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Tennisabteilung.
2. Die Einberufung der AMV erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.
4. Eine AMV muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
5. Die Leitung der AMV obliegt dem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung oder in dessen Auftrag einem Stellvertreter.
6. Die ordnungsmäßig einberufene AMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
7. Alle Beschlüsse und Wahlscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam sofern nicht gesetzliche oder sich aus der Satzung des TSV ergebende Gründe dagegen stehen. Für die Auflösung der Abteilung gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 der Vereinbarung zwischen der Tennisabteilung und dem TSV Bartenbach.

§ 3 Abteilungsvorstand

1. der Abteilungsvorstand besteht aus:

- | | |
|--|---------------------|
| 1.1 Abteilungsleiter | 1.5 Spielleiter |
| 1.2 Stellvertretender Abteilungsleiter und Platzwart | 1.6 Jugendleiter |
| 1.3 Kassierer | 1.7 Vergnügungswart |
| 1.4 Schriftführer | |

2. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsmitgliederversammlung.

3. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

§ 4 Abteilungsleiter

1. Der Abteilungsleiter, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Abteilung nach Maßgabe der Abteilungssatzung und der Satzung des TSV. Er beruft Sitzungen und Abteilungsversammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein und führt in solchen den Vorsitz.
2. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein und nach aussen.
3. Der stellvertretende Abteilungsleiter hat zugleich die Instandsetzung und Wartung der Plätze und Aussenanlagen zu überwachen.

§ 5 Kassierer

1. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der Abteilungs-Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen. Ebenso ist der Hauptversammlung des TSV zu berichten.

§ 6 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Sitzungen und Versammlungen und nimmt die Pressearbeit wahr. Protokolle sind vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen.

§ 7 Spielleiter

Dem Spielleiter obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

§ 8 Jugendleiter

Der Jugendleiter betreut die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Abteilungsvorstand gegenüber zu vertreten.

§ 9 Vergnügungswart

Der Vergnügungswart ist für die Vorbereitung und Durchführung geselliger Veranstaltungen der Tennisabteilung verantwortlich.

§ 10 Revisoren

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Abteilungsmitgliederversammlung bestellten zwei Revisoren. Diese geben dem Abteilungsvorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Abteilungs-Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisoren dürfen dem Abteilungsvorstand nicht angehören. Zur Kontrolle der Rechnungsführung ist ein Kassenprüfer des Hauptvereins zuzuziehen.

§ 11 Aufnahme

1. Der Antrag zur Aufnahme in die Tennisabteilung ist auf einem dafür besonders dafür vorgesehenen Vordruck (Beitrittsanmeldung) schriftlich beim Abteilungsleiter zu stellen..
2. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
3. Mit der Aufnahme wird die durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
4. Jedes in die Tennisabteilung aufgenommene Mitglied ist zugleich Mitglied des TSV mit allen Rechten und Pflichten.
5. Ein Aufnahmeanspruch von Mitgliedern anderer Abteilungen des TSV besteht nicht.

§ 12 Finanzen

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgelegt werden.
2. Der Abteilungsvorstand kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge auf Antrag stunden, in besonderen Fällen auch Nachlässe gewähren.
3. Die Tennisabteilung führt ihre Geld- und Kassengeschäfte gegenüber dem Verein selbständig. Sie hat den Verein von Verbindlichkeiten gegen Dritte freizustellen, die aus der Errichtung oder Unterhaltung von Tennisanlagen und aus dem Spielbetrieb der Abteilung entstehen. Sie ist deshalb verpflichtet, eine eigene Kasse zu führen, besondere Mitgliedsbeiträge zu erheben und besondere Revisoren zu bestellen, die dem Verein gegenüber die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bestätigen.

§ 13 Eigenleistung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Eigenleistung zu erbringen. Für jede Saison wird vom Abteilungsvorstand festgelegt, wie viel Stunden Eigenleistung notwendig sein werden. Ebenso wird der als Ersatz zu leistende Betrag pro Stunde jährlich neu festgelegt.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich und spätestens bis zum 15. 12. schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand (Kassier) des Vereins zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden. Im Übrigen gilt die Beitragsordnung des TSV Bartenbach in der Fassung vom 8. April 2008.

Göppingen-Bartenbach, den 20. Juli 1979

- 1996 zu § 13: Ausschussbeschluss: Verpflichtung zur Eigenleistung zur Zeit auf den Altersbereich von 16 bis 65 Jahren begrenzt
12. März 2002 zu § 11: Absatz 3: Beschluss der Hauptversammlung: Aufnahmegebühr gestrichen
26. Januar 2005 zu § 2: Absatz 6: Beschluss der Hauptversammlung: Beschlussfähigkeit auf 12 stimmberechtigte Mitglieder reduziert
18. Februar 2009 zu § 14: Dieser § wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Februar 2009 der Satzung hinzugefügt